Merkblatt Nr. 48a
Aus der Reihe Fachpublikationen

Bedingungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Wohnbauträgers um ein Darlehen von Wohnbaugenossenschaften Schweiz beantragen zu können (zu berücksichtigen anlässlich der Statutenprüfung)

Liste A

Eine Bescheinigung der Gemeinnützigkeit wird erteilt, wenn folgende Punkte zwingend erfüllt sind:

1. Zweckbestimmung nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a WFV
2. Beschränkung der Dividende nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b WFV
3. Ausschluss von Tantiemen nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c WFV
4. Beschränkung des Liquidationserlöses und Rückzahlung des einbezahlten Gesellschaftskapitals im Zusammenhang mit der Liquidation höchstens zum Nennwert nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d WFV
5. Geschäftsbericht nach den Grundsätzen der Artikel 957 ff. OR gemäss Artikel 39 Absatz 1 WFV
6. Revision in Übereinstimmung mit Artikel 40 WFV
7. Statutenänderungen nach Artikel 37 Absatz 2 WFV

Liste B

Den Genossenschaften können fakultativ folgende Empfehlungen zur Ausgestaltung der Statuten abgegeben werden:

1. Expliziter Ausschluss der Gewinnstrebigkeit im Zweckartikel
2. Der Verkauf von Grundstücken, Häusern und Wohnungen benötigt ein erhöhtes Quorum
3. Rückzahlung des Gesellschaftskapitals zum Bilanzwert, höchstens zum Nennwert (als allgemeiner Grundsatz, nicht nur bei Liquidation)
4. Explizite Erwähnung des Grundsatzes der Kostenmiete